

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

14. Mai 2013

Nr. 2013-273 R-721-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat über die Totalrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) und der Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (VVR)

A Zusammenfassung

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben haben öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen bis spätestens am 1. Januar 2014 institutionelle Anpassungen vorzunehmen. Im Wesentlichen sollen die Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden, was zu einer Angleichung an die privatrechtlichen Vorsorgeinstitutionen führt.

Die Pensionskasse Uri (PK Uri) hat vor allem bezüglich der Kompetenzausscheidung zwischen dem Landrat und der Kassenkommission Handlungsbedarf. Oberstes Organ der PK Uri ist zukünftig zwingend die Kassenkommission und nicht mehr der für die Revision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung [PKV; RB 2.4221]) bis anhin zuständige Landrat. Bezüglich der organisatorischen Kompetenzregelung gibt es somit aus Sicht des Gesetzgebers (Landrat) drei mögliche Beschlussfassungsvarianten:

- Beschluss über Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung
- Beschluss über Grundlagen der Leistungen der Vorsorgeeinrichtung
- Beschluss für vollständige Autonomie der Vorsorgeeinrichtung

Der Regierungsrat schlägt die Variante "Beschluss über Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung" vor, so dass der Landrat weiterhin die Kontrolle über die finanziellen Verpflichtungen im Bereich Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bei den öffentlichen Institutionen im Kanton Uri ausüben kann. Die vom Bund vorgegebene Aufgabenteilung sieht demnach vor, dass die

Leistungsseite in dieser Konstellation neu durch die Kassenkommission in einem Reglement festgelegt wird. Die Kassenkommission muss dabei sicherstellen, dass nur Leistungen ausgerichtet werden, die mit dem Finanzierungsbeschluss in Einklang stehen. Die Kassenkommission ist künftig abschliessend für das finanzielle Gleichgewicht verantwortlich.

Im Grundsatz orientiert sich die vorliegende revidierte Pensionskassenverordnung in Bezug auf die Finanzierung an der bestehenden Umsetzung. Gemäss Lösungsvorschlag sind materielle Anpassungen mit finanziellen Auswirkungen bei den Beiträgen in der Alterskategorie 18 bis 24 Jahre (Entlastung von Teuerungs- und Sanierungsmassnahmen), bei den Sanierungsmassnahmen (volle Parität beim Ausgleich der Minderverzinsung) und ein beschränkter Handlungsspielraum bei erforderlichen Leistungsanpassungen infolge ungünstiger Entwicklungen (Demografie, Finanzmarkt) vorgesehen. Letztere umfassen eine limitierte Beitragserhöhung, eine beschränkte Flexibilität beim Koordinationsabzug sowie bei der Beitragsverwendung. Im künftig durch die Kassenkommission festzulegenden Vorsorgereglement sind derzeit keine leistungsrelevanten Anpassungen vorgesehen.

Aus rechtlicher und vor allem auch aus institutioneller Sicht besteht aufgrund der Bundesgesetzgebung ebenfalls Anpassungsbedarf bei der Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung [VVR; RB 2.3325]).

B Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Im Dezember 2010 hat das eidgenössische Parlament neue Gesetzesbestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlassen. Nebst Neuerungen bezüglich der Finanzierung (gilt vor allem für teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen) wurden auch institutionelle Anpassungen verabschiedet. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen hat durch den aufwändigen Anpassungsprozess bis spätestens auf den 1. Januar 2014 zu erfolgen. Im Wesentlichen sollen die Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden, was zu einer Angleichung an die privatrechtlichen Vorsorgeinstitutionen führt.

Als vollkapitalisierte und ohne Staatsgarantie versehene Vorsorgeeinrichtungen sind die Finanzierungsaspekte der Strukturreform nicht relevant (Stichwort: Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften). Die PK Uri hat in Bezug auf die neuen Gesetzesbestimmungen vor allem aus organisatorischer Sicht Anpassungsbedarf. Die bestehende Rechtsform der PK Uri - selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts - ist auch mit den neuen Gesetzesbestimmungen zulässig. Hingegen verlangt der Gesetzgeber bei der Organisation eine Kompetenzausscheidung zwischen politischen Organen und der Vorsorgeeinrichtung. Oberstes Organ der PK Uri ist zukünftig zwingend die Kassenkommission und nicht mehr der für die Revision der Verordnung über die Pensionskasse Uri bis anhin zuständige Landrat.

Gemäss Botschaft zu den neuen Gesetzesbestimmungen soll der öffentliche Arbeitgebende weiterhin die Grundzüge der Vorsorgeeinrichtung regeln können. Eine entsprechende Verordnung sollte sich grundsätzlich auf die folgenden Punkte beschränken:

- Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung;
- Arbeitgebende, die der Vorsorgeeinrichtung angehören oder ihr beitreten können;
- Rentenalter;
- Beitrags- oder Leistungsprimat;
- **entweder** Finanzierung **oder** Leistungen (falls Mitbestimmung vorgesehen ist);
- Abweichungen von der Beitragsparität zulasten der Arbeitgebenden;
- Grundzüge der Organisation und Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Dienstaufsicht;
- Voraussetzungen für und Vorgehen bei Sanierungsmassnahmen;
- Umfang der Staatsgarantie, soweit eine solche vorgesehen ist.

Die Verordnung grenzt gleichzeitig die Kompetenzen des Gemeinwesens (Landrat) von jenen des obersten Organs (Kassenkommission) ab. Es gilt eine Regelung zu finden, die einerseits der besonderen Rolle des Gemeinwesens und andererseits der Handlungsfähigkeit des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung Rechnung trägt. Das Gemeinwesen soll die Sicherheit haben, dass seine Verpflichtungen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung begrenzt bleiben. Das oberste Organ soll über den Spielraum verfügen, den es braucht, um das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung sicherzustellen. Deshalb sollen - wenn überhaupt - nur entweder die Leistungen oder die Finanzierung gesetzlich geregelt werden dürfen, damit das oberste Organ im Rahmen des für die volle Kapitalisierung notwendigen Massnahmenplans entweder die Leistungen an die vorhandene Finanzierungsgrundlage anpassen kann oder die Beiträge so erhöhen kann, dass die Leistungen im Rahmen des Massnahmenplans ausreichend finanziert sind.

Mit der Abgrenzung zwischen den Bereichen, die in der Pensionskassenverordnung und im Vorsorgereglement geregelt werden, wird auch über die Kompetenzausscheidung zwischen der politischen Behörde und dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung entschieden. Reglementarische Bestimmungen dürfen nicht mehr einem Genehmigungsvorbehalt der politischen Behörde des Gemeinwesens unterstehen. Sie sollen der politischen Behörde bzw. dem Arbeitgebenden zur Kenntnis gebracht werden. Die operative Verantwortung wird ausschliesslich beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung liegen. Insbesondere ist dieses für den Vorsorgeplan sowie für den Anlageprozess verantwortlich und bestimmt die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge.

Bezüglich der organisatorischen Kompetenzregelung gibt es somit aus Sicht des Gesetzgebers (Landrat) noch drei mögliche Beschlussfassungsvarianten:

- Beschluss über Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung;
- Beschluss über Grundlagen der Leistungen der Vorsorgeeinrichtung;
- Beschluss für vollständige Autonomie der Vorsorgeeinrichtung.

2. Pensionskasse Uri

Die PK Uri, als offizielle staatliche Pensionskasse, wurde am 12. April 1938 gegründet. Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Altdorf. Bei der PK Uri sind die Arbeitnehmenden und Pensionierten von rund 80 Arbeitgebenden aus dem Kanton Uri versichert. Ihre Hauptaufgabe ist die Durchführung der beruflichen Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von

Alter, Tod und Invalidität. Die Pensionskasse ist eine Beitragsprimatkasse ohne Staatsgarantie.

Die PK Uri finanziert ihre Leistungen durch Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie durch Vermögenserträge. Für die Risiken Tod und Invalidität erhebt die PK Uri Risikobeiträge, für die Altersvorsorge Beiträge für das Alterssparen. Dieser Teil wird jeder versicherten Person individuell auf einem persönlichen Sparkonto gutgeschrieben. Mindestens dieser Teil wird bei einem allfälligen Wechsel in eine andere Pensionskasse mitgegeben. Die Teuerungsbeiträge dienen dazu, den Rentnerinnen und Rentnern nach Möglichkeit (falls die PK Uri in einer Überdeckung ist) die Teuerung teilweise oder ganz auszugleichen. Dabei handelt es sich nicht um eine bundesgesetzliche Aufgabe. Insgesamt leisten im Rahmen der ordentlichen Finanzierung die Arbeitnehmenden bzw. -gebenden im Verhältnis von 43,2/56,8 Prozent Beiträge gemäss Artikel 45 Absatz 1 der derzeit gültigen PKV.

Die Vermögensverwaltung hat ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden zu erfolgen. Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird bei der Vermögensanlage eine Gesamtrendite angestrebt, die die Erfüllung der Leistungen der PK Uri langfristig sichert. Für die Auswertungen und das Controlling arbeitet die PK Uri mit dem Controlling-Unternehmen Complementa, St. Gallen, zusammen.

Als Experte für berufliche Vorsorge ist Dr. Olivier Deprez, Zürich, und als Revisionsstelle die BDO AG, Altdorf/Luzern, tätig. Diese nehmen die bundesgesetzlich vorgegebenen Aufgaben wahr. Als Aufsichtsbehörde ist die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern, zuständig.

Informationen	2008	2009	2010	2011	2012
Bestand Versicherte	2'340	2'437	2'484	2'505	2'588
Bestand Rentenbeziehende	571	607	625	666	734
Angeschlossene Arbeitgebende	80	80	78	78	81
Notwendiges Vorsorgekapital (Mio.)	638	660	681	706	747
Verfügbares Vorsorgevermögen (Mio.)	544	635	675	685	749
Deckungsgrad	86,8 %	96,3 %	99,0 %	96,8 %	100,3 %
Vorsorgekapital Versicherte (Mio.)	378	391	410	419	431
Deckungskapital Rentner/innen (Mio.)	247	255	258	276	305
Technischer Zinssatz	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,0 %
Verzinsung Altersguthaben (BVG)	3,0 % (2,75 %)	1,0 % (2,0 %)	1,5 % (2,0 %)	1,75 % (2,0 %)	1,25 % (1,5 %)

Performance Gesamtvermögen	-17,6 %	12,2 %	4,2 %	0,0 %	7,2 %
Benchmark Performance Gesamtvermögen	-17,8 %	12,5 %	3,0 %	1,5 %	6,8 %

3. Lösungsvorschlag

3.1 Vorgehen

Die Kassenkommission hat sich mit den neuen Bestimmungen intensiv auseinandergesetzt. An mehreren Sitzungen wurden die Vor- und Nachteile der einzelnen möglichen Beschlussfassungsvarianten eingehend erörtert, diskutiert und bewertet. Im Nachgang wurde eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Mitgliedern der Kassenkommission und der Kassenverwaltung - beauftragt, für die Variante "Finanzierung" einen Lösungs- bzw. Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Unterstützt durch den Experten für berufliche Vorsorge und den Rechtsdienst wurden die im Anhang aufgeführten revidierte PKV und VVR erstellt und durch die Kassenkommission am 7. Januar 2013 genehmigt. Die Totalrevisionen der PKV und der VVR haben vor allem institutionelle Anpassungen zum Ziel. Der Regierungsrat hat anlässlich des Seminars vom 21. November 2012 und der Sitzung vom 15. Januar 2013 die Vorschläge der Kassenkommission behandelt und gutgeheissen.

3.2 Vorschlag

Wenn der Landrat weiterhin die Kontrolle über die finanziellen Verpflichtungen im Bereich BVG bei den öffentlichen Institutionen im Kanton Uri ausüben will, steht die Variante "Beschluss über Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung" im Vordergrund. Mit der einheitlichen Festlegung des Finanzierungsrahmens in der Verordnung behält der Landrat weiterhin die Kontrolle über die finanziellen Verpflichtungen im Bereich BVG bei den öffentlichen Institutionen im Kanton Uri (Ausnahme: Urner Kantonalbank). Die Kassenkommission und der Regierungsrat stufen dieses Interesse der Arbeitgebenden am höchsten ein.

Die vom Bund vorgegebene Aufgabenteilung sieht demnach vor, dass die Leistungsseite in dieser Konstellation neu durch die Kassenkommission in einem Reglement festgelegt wird. Die Kassenkommission muss dabei sicherstellen, dass nur Leistungen ausgerichtet werden, die mit dem Finanzierungsbeschluss in Einklang stehen. Ein Nachteil dieser Variante ist, dass die Beitrags- bzw. Finanzierungsseite nur durch einen Sozialpartner (Landrat) bestimmt wird, die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden haben lediglich ein Anhörungsrecht. Bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sind die Festlegung von Finanzierungs- und Leistungsseite im Führungsauftrag des obersten Organs vereint, was eine klarere Verantwortungszuordnung erlaubt.

Im Grundsatz orientieren sich die revidierten PKV (Anhang 1) und VVR (Anhang 2) in Bezug auf die Finanzierung an den aktuell geltenden Erlassen. Materielle Anpassungen sind im Kapitel D bzw. deren finanziellen Auswirkungen unter Punkt 3.3 erläutert. Mit Blick auf das herausfordernde Zins- und Finanzmarktumfeld sowie die demografische Entwicklung ist es jedoch zwingend notwendig, dass bei der nun zu erfolgenden Festlegung der Finanzierung eine gewisse Flexibilität besteht. Durch eine allfällige Absenkung des Koordinationsabzugs (Art. 10) und der allfälligen Erhöhung der Beiträge (Art. 12) sollen bei Bedarf - z. B. in den nächsten Jahren zu erwartende Leistungsanpassungen - durch die Kassenkommission Kompensationen möglich sein, ohne dass eine erneute Verordnungsrevision notwendig wird. Als weitere materielle Anpassung der Verordnung wird beim Ausgleich der Minderverzinsung ein neuer Verteilschlüssel vorgeschlagen. Mit einem höheren Beitrag der Arbeitgebenden wird neu auch bei dieser Sanierungsmassnahme die Parität gewährleistet.

Im künftig durch die Kassenkommission festzulegenden Vorsorgereglement sind derzeit keine leistungsrelevanten Anpassungen vorgesehen. Im Nachgang einer im Jahr 2014 geplanten Asset/Liability-Management-Studie (ALM) ist es aus heutiger Optik jedoch nicht auszuschliessen, dass dannzumal punktuelle Anpassungen durch die paritätisch besetzte Kassenkommission vorgenommen werden müssen.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Lösungsvorschlag ergeben sich im Vergleich zur gültigen PKV und VVR folgende finanziellen Auswirkungen. Details zu den einzelnen Anpassungen sind im Kapitel D aufgeführt. Die für die Berechnung der Mehr- bzw. Minderkosten verwendeten Grundlagen beziehen sich auf den Jahresbericht 2011. Bei den berechneten Kosten gilt es zu berücksichtigen, dass diese in Relation zum versicherten Lohn (bei den Beiträgen) bzw. zum Altersguthaben (bei der Minderverzinsung) stehen. Zudem gilt es zu unterscheiden zwischen Kostenanpassungen (Mehr- und Minderkosten), die mit der Inkraftsetzung und unter Berücksichtigung des Deckungsgrads erfolgen und solchen, die im Sinne von Kompensationsmassnahmen zur Abfederung von Leistungskürzungen vorgesehen sind. Bei Letzteren ist zu beachten, dass diese nicht kumulativ zu verstehen sind, sondern je nach Bedarf und Entscheid durch die Kassenkommission teilweise oder vollständig zur Leistungserhaltung verwendet werden.

- **Verordnungsbestimmungen mit unmittelbaren Kostenfolgen (bei Inkraftsetzung der Verordnung)**

Verordnungsbestimmung	Arbeitgebende	Arbeitnehmende
Artikel 11 Absatz 1 Streichung Teuerungsbeiträge im Alter 18 bis 24 Jahre (Minderkosten)	CHF -40'000	CHF -30'000
Artikel 14 Absatz 2 Streichung Sanierungsbeiträge im Alter 18 bis 24 Jahre (Minderkosten)	CHF -50'000 bis -110'000, in Abhängigkeit der Sanierungsbeiträge, nur in Unterdeckung	CHF -50'000 bis -110'000, in Abhängigkeit der Sanierungsbeiträge, nur in Unterdeckung
Artikel 16 höhere Sanierungsbeteiligung der Arbeitgebenden, volle Parität der Minderverzinsung (Mehrkosten)	CHF 0,5 bis 2,1 Mio., in Abhängigkeit der Minderverzinsung, nur in Unterdeckung	Keine Anpassung

- **Verordnungsbestimmungen mit späteren Kostenfolgen (bei entsprechenden Beschlüssen durch die Kassenkommission)**

Verordnungsbestimmung	Arbeitgebende	Arbeitnehmende
Artikel 10 Reduktion des Koordinationsabzugs, z. B. zur Abfederung von Leistungskürzungen bei Senkung des Umwandlungssatzes (Mehrkosten)	CHF 0 bis 2,8 Mio.	CHF 0 bis 2,1 Mio.
Artikel 11 Absatz 1 Anpassung der Teuerungsbeiträge bzw. die Erhebung von Sanierungsbeiträgen (Mehrkosten)	CHF 0 bis 1,6 Mio., nur in Unterdeckung	CHF 0 bis 1,4 Mio., nur in Unterdeckung
Artikel 12 Absatz 2 Erhebung von höheren Beiträgen bei Senkung des Umwandlungssatzes (Mehrkosten)	CHF 0 bis 1,3 Mio.	CHF 0 bis 1,3 Mio.

Gemäss dem Versichertenbestand sind rund 33 Prozent der Kosten für die Arbeitgebenden durch den Kanton direkt, rund 20 Prozent der Kosten durch den Kanton indirekt (Spital,

Stiftung Behindertenbetriebe usw.) und rund 47 Prozent durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden zu tragen.

3.4 Personelle Auswirkungen

Die Totalrevision der PKV hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton, die angeschlossenen Arbeitgebenden und die Pensionskasse Uri.

3.5 Rechtliche Auswirkungen

Nebst der Kompetenzausscheidung, die in der Aufteilung zwischen Pensionskassenverordnung und Pensionskassenreglement sichtbar wird, hat die Neuregelung auch Auswirkungen auf die Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates, die Personalverordnung (PV; RB 2.4211) und das Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement [ORR; RB 2.3322]).

Die Änderungen bezüglich der Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vollziehen die Anpassungen der Pensionskassenverordnung sowie bundesrechtliche Vorgaben nach. Die revidierte Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates ist im Anhang 2 aufgeführt. Analog zur Revision der PKV führen die Vorschläge zu unmittelbaren Mehrkosten bei Unterdeckung bzw. zu späteren Kostenfolgen bei entsprechendem Beschluss der Kassenkommission. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind in den unter 3.3 aufgeführten finanziellen Auswirkungen einberechnet.

Bei der Personalverordnung bzw. dem Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit erfolgen Anpassungen aufgrund der Neuaufteilung zwischen Verordnung und Reglement bzw. der organisatorischen Verselbstständigung der Pensionskasse Uri. Die Anpassungen der Personalverordnung sind im Artikel 20 (Änderung bisherigen Rechts) aufgeführt und lediglich formeller Natur.

4. Stellungnahme des Versicherungsexperten der PK Uri

Der Experte für berufliche Vorsorge hat beim Prozess zur Revision der PKV, der VVR und des Reglements die Kassenkommission aktiv unterstützt. Die Ausgestaltung der PKV mit Definierung der Finanzierungsseite durch den Landrat entspricht aus seiner Sicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Mit Blick auf den möglichen künftigen Anpassungsbedarf auf

der Leistungsseite begrüsst der Experte zudem die vorgeschlagenen Finanzierungsoptionen (Flexibilität des Koordinationsabzugs, Flexibilität bei der Beitragsgestaltung und dem beschränkten Erhöhungspotenzial der Beiträge), die der Kassenkommission auch auf der Finanzierungsseite einen Handlungsspielraum eröffnen.

C Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich zahlreiche Parteien, Arbeitgebende (u. a. Gemeinden) sowie die Personalverbände zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) geäußert. Dabei wurde das Hauptanliegen der PKV-Vorlage, die Variante "Beschluss über die Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung" unterstützt. Es wird begrüßt, dass der Landrat weiterhin die Kontrolle über die finanziellen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Vorsorge der meisten öffentlichen Institutionen im Kanton Uri ausüben kann.

Der Handlungsspielraum auf der Finanzierungsseite bei erforderlichen Leistungsanpassungen wird bis auf drei Vernehmlassungsteilnehmende uneingeschränkt gutgeheissen. Damit erhalte die Kassenkommission geeignete Instrumente, um rechtzeitig und flexibel in einem schwierigen Umfeld agieren zu können. Von Seite der FDP werden das Ausmass des Handlungsspielraums und die zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Arbeitgebenden bemängelt. Insbesondere bei der Sanierungsbeteiligung durch die Arbeitgebenden wird Anpassungsbedarf gesehen. Der Handlungsspielraum für die Kassenkommission wird ebenfalls durch die CVP und die Gemeinde Isenthal hinterfragt. Dadurch sei die klare Kompetenzaufteilung zwischen Landrat (Finanzierung) und Kassenkommission (Leistungen) nicht konsequent umgesetzt. Sollte die Kassenkommission zu wenig Kompetenzen erhalten, sei eine vollautonome Pensionskasse zu favorisieren.

Zu diversen Änderungsanliegen führten auch die Regelungen zur Zusammensetzung und Wahl der Kassenkommission. U. a. wurde eine bindende Regelung betreffend alternierender Wahl des Präsidiums gefordert.

Kassenkommission und Regierungsrat haben die Anliegen eingehend diskutiert und mögliche Alternativen geprüft. Im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht wurde die PKV-Vorlage jedoch einzig mit einem Zusatz betreffend der Wahl des Präsidiums ergänzt. Künftig soll in der Regel alle zwei Jahre abwechselnd ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden das Präsidium innehalten.

In Bezug auf die Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates gab

es im Rahmen der Vernehmlassung nebst zahlreichen Verzichtserklärungen zur Stellungnahme ausschliesslich zustimmende Voten.

Eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten inklusive Einschätzung bzw. Kommentar der Kassenkommission und des Regierungsrats ist der separaten Auswertung zu entnehmen.

D Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Erläuterungen zur PKV

Der Erlass der PKV erfolgt durch den Landrat. Die revidierte PKV ist im Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 1 Gegenstand

Beschrieb des Inhalts der Verordnung. Neuer Artikel.

Artikel 2 Zweck und Rechtsform der PK Uri

Beschrieb des Zwecks und der Rechtsform der PK Uri. Keine materielle Anpassung zu Artikel 2 der derzeit gültigen PKV.

Artikel 3 Organe

Explizite Nennung der Organe. Keine Anpassung zu Artikel 53 der derzeit gültigen PKV.

Artikel 4 Kassenkommission

Beschrieb der Aufgaben und Kompetenzregelung der Kassenkommission. Im Vergleich zu Artikel 54 der derzeit gültigen PKV überträgt die neue Formulierung die Kompetenzen effektiv der Kassenkommission. Davon ausgenommen sind die in dieser Verordnung geregelten Finanzierungsaspekte und organisatorischen Grundlagen.

Artikel 5 Zusammensetzung und Wahl

Beschrieb des Wahlprozederes für deren Mitglieder und Konstituierung. Der Regierungsrat bleibt weiterhin die Wahlbehörde für die Arbeitgebenden-Vertreter. Im Vergleich zu Artikel 55 der derzeit gültigen PKV erfolgt die Bestimmung des Präsidiums neu durch die

Kassenkommission (bisher Regierungsrat). Vorzugsweise ist eine alternierende Lösung - Arbeitnehmenden- bzw. Arbeitgebenden-Vertreter - anzustreben. Ansonsten sind keine materiellen Änderungen vorgesehen.

Artikel 6 Kassenverwaltung

Explizite Nennung der Regelung der Kassenverwaltung durch die Kassenkommission. Im Vergleich zu Artikel 56 der derzeit gültigen PKV liefert dieser Artikel lediglich die Grundlage für die spätere Umsetzung im Reglement.

Artikel 7 Aufsicht

Explizite Nennung der Festlegung der Aufsichtsbehörde. Keine Anpassung zu Artikel 57 der derzeit gültigen PKV.

Artikel 8 Obligatorische Zugehörigkeit zur PK Uri

Beschrieb des obligatorisch bei der PK Uri zu versichernden Personals. Im Vergleich zu Artikel 1b, 3 und 4 der derzeit gültigen PKV verzichtet der Artikel auf eine explizite Nennung der obligatorisch bei der PK Uri zu versichernden selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts. Grundsätzlich regelt bereits die Personalverordnung (Art. 1) deren Anschluss. Ausgenommen von der Regelung in der Personalverordnung sind explizit das Personal des Kantonsspitals und der Urner Kantonalbank. Das Spitalpersonal ist gemäss Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSG; RB 20.3231) (Art. 22) jedoch ebenfalls bei der PK Uri versichert. Für die Angestellten der Urner Kantonalbank besteht keine besondere Bestimmung. Das Obligatorium gilt natürlich nur für Personen, die nach BVG versicherungspflichtig sind (vgl. Art. 2 BVG betreffend Mindestalter und Eintrittsschwelle).

Artikel 9 Fakultative Zugehörige zur PK Uri

Bedingungen für Arbeitgebende, die sich bei der PK Uri anschliessen wollen. Keine materielle Anpassung zu Artikel 5 und 1 Absatz 1c der derzeit gültigen PKV.

Artikel 10 Versicherter Lohn und Koordinationsabzug

Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Im Vergleich zu Artikel 8 der derzeit gültigen PKV ergibt sich einzig bezüglich dem Koordinationsabzug eine materielle Änderung. Gemäss

Lösungsvorschlag ist der Koordinationsabzug flexibler (Abs. 1) ausgestaltet.

Das BVG (Art. 8) sieht einen Koordinationsabzug von sieben Achteln der maximalen einfachen AHV-Rente vor. Aktuell beläuft sich der BVG-Koordinationsabzug auf 24'570 Franken. Die PK Uri wendet als Koordinationsabzug die volle maximale einfache AHV-Rente (d. h. 28'080 Franken) an. Als umhüllende Pensionskasse ist der höhere Abzug, der zu einer Verminderung des versicherten Lohns führt, zulässig. Mittels Schattenrechnung muss die PK Uri gewährleisten, dass das gesetzliche Minimum eingehalten ist. Der Lösungsvorschlag der Kassenkommission sieht neu eine Flexibilität (d. h. zwischen 75 Prozent bis 100 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente) beim Koordinationsabzug vor. Mit dieser Flexibilität könnte bei notwendigen Leistungsanpassungen (Senkung des Umwandlungssatzes) durch die Kassenkommission als kompensatorische Massnahme durch eine Senkung des Koordinationsabzuges eine Erhöhung des versicherten Lohns und somit der frankenmässigen Beiträge seitens Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden umgesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die Sparguthaben, die erlauben, bei einer Senkung des Umwandlungssatzes die gleichen Leistungen in absoluten Franken zu erbringen. Von der Senkung des Koordinationsabzuges würden insbesondere Versicherte mit tiefen Einkommen profitieren. Bei Teilzeitbeschäftigten wird ein auf den Beschäftigungsgrad abgestützter Koordinationsabzug berücksichtigt.

Auf Basis einer versicherten Lohnsumme von 132 Mio. Franken (2011) werden bei einer vollständigen Ausschöpfung der Flexibilität beim Koordinationsabzug zusätzliche Beiträge in der Grössenordnung von rund 5 Mio. Franken fällig. Diese zusätzlichen Beiträge sind durch die Versicherten und Arbeitgebenden im unter Artikel 11 festgelegten Finanzierungsverhältnis zu entrichten. Gemäss Beitragsstruktur entspricht dies einem Verhältnis von zirka 43 Prozent durch die Versicherten und zirka 57 Prozent durch die Arbeitgebenden. Für einen einzelnen Arbeitgebenden können sich je nach Altersstruktur der Beschäftigten unterschiedliche Finanzierungsverhältnisse ergeben.

Artikel 11 Ordentliche Beiträge

Beschrieb der Beiträge, deren Verwendung und Höhe. Materielle Anpassungen erfolgen im Vergleich zur derzeit gültigen PKV (Art. 45, 48) im Absatz 1.

Absatz 1 regelt die Höhe der Beiträge für die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Auf eine Aufteilung der Beiträge nach solchen zur Finanzierung der Altersgutschriften, zur Finanzierung der Risikoleistungen und zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs wird verzichtet. Auf Verordnungsstufe soll gemäss Lösungsvorschlag jeweils nur noch das Total

festgelegt werden. Dies erlaubt bei notwendigen Massnahmen zur Leistungsanpassung und der daraus resultierenden Leistungslücke, durch Verschiebungen von Teuerungs- zu Sparbeiträgen eine Kompensation vorzunehmen. Teuerungsbeiträge, die im bestehenden System nur bei Überdeckung erhoben werden, haben den Charakter eines Umlagesystems. Angesichts strapazierter Solidaritäten zwischen den Generationen ist dies zunehmend in Frage gestellt. Bei einer Kürzung der bestehenden Teuerungs- zu Gunsten von Sparbeiträgen führt dies bei den Rentenbeziehenden zu einem geringeren Potenzial für einen allfälligen Teuerungsausgleich. Bei den aktiven Versicherten führt die Umverteilung zu höheren Altersguthaben, was Effekte betreffend Leistungsanpassungen kompensiert. Des Weiteren wurden die Beiträge für Personen in der Alterskategorie zwischen 18 und 24 Jahren gesenkt. In dieser Alterskategorie sind künftig keine Teuerungsbeiträge mehr vorgesehen. Das Finanzierungsverhältnis auf Basis der PKV bleibt gegenüber dem Status Quo unverändert. Die Arbeitgebenden leisten gemäss Artikel 11 Absatz 1 (alt Art. 45 Abs. 1) 56,8 Prozent und die Arbeitnehmenden 43,2 Prozent der Beiträge.

Artikel 12 Anpassung der Beiträge

Beschrieb der Bedingungen für die Anpassung der Beiträge. Materielle Anpassungen erfolgen im Vergleich zur derzeit gültigen PKV (Art. 45, 48) im Absatz 3 und 4. Absatz 1 entspricht Artikel 45 Absatz 2 der derzeit gültigen PKV.

Bei Absatz 2 steht die Erhöhung der Flexibilität im Vordergrund. Bei einer Senkung des Umwandlungssatzes wird der Kassenkommission zugestanden, dass die Beiträge zur Abfederung der Leistungsanpassungen um maximal 2 Prozentpunkte erhöht werden können. Die Zusatzkosten im Umfang von je rund 1,4 Mio. Franken sind in diesem Fall paritätisch zu tragen.

Absatz 3 und Absatz 4 berücksichtigen den in Artikel 11 erwähnten Effekt einer Kürzung der Teuerungsbeiträge. Im Sanierungsfall haben die gekürzten Teuerungsbeiträge den Nachteil, dass die Sanierungsbelastungen im Umfang der reduzierten Teuerungsbeiträge höher werden. Bei den Arbeitnehmenden entspricht dies in Abhängigkeit der versicherten Löhne im Maximum 1,0 Beitragsprozente (aktuell zirka 1,4 Mio. Franken) bzw. bei den Arbeitgebenden im Maximum von 1,2 Beitragsprozenten (aktuell zirka 1,6 Mio. Franken).

Artikel 13 Freiwillige Überbrückungsrente

Grundlage für eine freiwillige Überbrückungsrente und Höhe der Beteiligung durch Arbeitgebende. Keine materielle Anpassung zu Artikel 27 der derzeit gültigen PKV. Weitere

Details zur Überbrückungsrente sind im Vorsorgereglement festgehalten.

Artikel 14 Sanierungsbeiträge (Ausserordentliche Finanzierung)

Grundlage für die Erhebung der Sanierungsbeiträge und deren Höhe. Analog zu den Teuerungsbeiträgen sind für Personen in der Alterskategorie 18 bis 24 künftig die Sanierungsbeiträge gestrichen, was zu Entlastungen bei Arbeitnehmenden und -gebenden führt. Ansonsten sind keine materiellen Anpassungen zu Artikel 49 der derzeit gültigen PKV vorgesehen.

Artikel 15 Minderverzinsung der Altersguthaben

Grundlage für die Minderverzinsung der Altersguthaben in einer Unterdeckung. Keine materielle Anpassung zu Artikel 50 Absatz 1 bis 3 der derzeit gültigen PKV.

Artikel 16 Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende

Grundlage für die zusätzliche Sanierungsbeteiligung durch die Arbeitgebenden. Im Vergleich zu Artikel 50 Absatz 4 der derzeit gültigen PKV ergibt sich eine materielle Anpassung in Bezug auf die Höhe der Sanierungsbeteiligung durch die Arbeitgebenden. Anstelle einer zusätzlichen Sanierungsleistung von 50 Prozent des reduzierten Zinsertrags ihrer Arbeitnehmenden sollen gemäss Vorschlag die Arbeitgebenden auch bei der Minderverzinsung die gleiche Sanierungsleistung wie die Arbeitnehmenden erbringen. Damit würde die Sanierungslast künftig voll paritätisch getragen.

Auf Basis der Altersguthaben der Versicherten von rund 420 Mio. Franken (2011) führt der Lösungsvorschlag bei einer minimalen Minderverzinsung von 0,25 Prozent zu zusätzlichen Kosten für die Arbeitgebenden von rund 525'000 Franken bzw. bei 1,0 Prozent von 2,1 Mio. Franken.

Artikel 17 Stichtag und Dauer der Sanierung

Grundlage für Festlegung des Zeitpunkts und Dauer der Sanierungsmassnahmen. Keine materielle Anpassung zu Artikel 51 der derzeit gültigen PKV.

Artikel 18 Rechtspflege

Beschrieb der Rechtspflege. Keine Anpassung zu Artikel 61 der derzeit gültigen PKV.

Artikel 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung der derzeit gültigen PKV.

Artikel 20 Änderung bisherigen Rechts

Anpassungen der Referenz von der bisherigen PKV auf die neue Regelung mit PKV und Reglement.

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

Bestimmungen für die Fortführung der Ansprüche gemäss Verordnung vom 30. September 1992 bzw. der Verordnung vom 20. Oktober 2010. Die Regelung bezüglich der Anwartschaften wird im Reglement festgehalten.

Artikel 22 Inkrafttreten

Die bundesrechtlichen Vorgaben sehen eine Inkraftsetzung bis spätestens 1. Januar 2014 vor.

2. Erläuterungen zur VVR

Der Erlass der VVR erfolgt durch den Landrat. Die revidierte VVR ist im Anhang 2 aufgeführt.

Artikel 1 Geltungsbereich

Beschrieb des Geltungsbereichs. Keine materielle Anpassung zu Artikel 2 der derzeit gültigen VVR.

Artikel 2 Zugehörigkeit zur PK Uri

Beschrieb der Zugehörigkeit zur PK Uri. Keine materielle Anpassung zu Artikel 4 der derzeit gültigen VVR.

Artikel 3 Versicherter Lohn und Koordinationsabzug

Beschrieb der Berechnung des versicherten Lohns. Keine materielle Anpassung zu Artikel 5 der derzeit gültigen VVR.

Artikel 4 Zusätzliche Altersgutschriften und deren Finanzierung

Beschrieb der Höhe und Finanzierung der zusätzlichen Altersgutschriften. Ergänzung der Finanzierung, ansonsten keine materielle Anpassung zu Artikel 8 der derzeit gültigen VVR.

Artikel 5 Höhe der Invalidenrente und Finanzierung der Risikoleistung

Beschrieb der Höhe und Finanzierung der Risikoleistungen. Präzisierung der Bemessungsgrundlage (bis längstens zum 64. Altersjahr) und Ergänzung der Finanzierung, ansonsten keine materielle Anpassung zu Artikel 9 der derzeit gültigen VVR.

Artikel 6 Eintrittsleistungen und freiwillige Leistungen der Versicherten

Beschrieb der Eintrittsleistung und freiwilligen Leistungen. Neue Definition der Berechnungshöhe, welche auch bei einer Anpassung der Sparbeiträge einen automatischen Nachvollzug gewährleistet. Artikel 10 der derzeit gültigen VVR bezog sich zusammen mit der im Anhang der VVR erwähnten Tabelle auf den versicherten Lohn.

Artikel 7 Freiwillige Versicherung

Beschrieb der Bedingungen und Form der freiwilligen Versicherung. Im Vergleich zu Artikel 6 der derzeit gültigen VVR präzisiert der neue Artikel die Bedingungen der freiwilligen Versicherung. Vor allem in Bezug auf den versicherten Lohn besteht Handlungsbedarf. Einerseits wurde eine obere Limite (Lohn eines amtierenden Regierungsrats) und eine untere Limite (AHV-Lohn der neuen Anstellung) gesetzt. Bei der bisherigen Formulierung wäre theoretisch eine Weiterversicherung ohne Einkommen möglich gewesen. Dies ist jedoch gesetzlich nicht mehr zulässig. Auf eine präzise Regelung der Risikobeiträge wird aufgrund der stark unterschiedlichen versicherten Lohnbasis verzichtet. Neu soll dies durch die PK Uri festgelegt werden.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufhebung der derzeit gültigen VVR.

Artikel 9 Übergangsbestimmungen

Bestimmungen für die Fortführung der Ansprüche gemäss Verordnung vom 4. November 1963, vom 10. Mai 1976 und der Verordnung vom 24. Mai 2000.

Zu Artikel 10 Referendum und Inkrafttreten

Die bundesrechtlichen Vorgaben sehen eine Inkraftsetzung bis spätestens 1. Januar 2014 vor.

E Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Verordnung über die Pensionskasse Uri, wie sie im Anhang 1 enthalten ist, wird beschlossen.
- II. Die Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates, wie sie im Anhang 2 enthalten ist, wird beschlossen.

Anhänge

- Verordnung über die Pensionskasse Uri (Anhang 1)
- Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (Anhang 2)
- Bericht Auswertung Vernehmlassungsantworten (Anhang 3)

Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung, PKV)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation, den Versichertenkreis und die Finanzierung der Pensionskasse Uri (PK Uri).

Artikel 2 Zweck und Rechtsform der PK Uri

¹Die PK Uri bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

²Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

³Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Altdorf.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 3 Organe

Organe der PK Uri sind die Kassenkommission und die Kassenverwaltung.

¹ SR 831.40

² RB 1.1101

Artikel 4 Kassenkommission

¹Die Kassenkommission ist das oberste Organ. Sie leitet die PK Uri, übt die Aufsicht über die Kassenverwaltung aus und erlässt die notwendigen reglementarischen Bestimmungen.

²Die Kassenkommission ist zuständig, sämtliche Belange der PK Uri zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 5 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern, die sich paritätisch aus dem Kreis der Arbeitgebenden und aus dem Kreis der versicherten Personen zusammensetzen.

²Der Regierungsrat wählt die fünf Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgebenden. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgebenden, die der PK Uri angehören.

³Die versicherten Personen wählen die fünf Mitglieder aus dem Kreis der versicherten Personen. Die Kassenkommission erlässt dazu ein Wahlreglement.

⁴Die Mitglieder der Kassenkommission werden auf die für die ständigen Kommissionen des Regierungsrats geltende Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar.

⁵Die Kassenkommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird in der Regel alle zwei Jahre abwechselnd aus dem Kreis der Arbeitgebenden und aus dem Kreis der versicherten Personen gebildet.

Artikel 6 Kassenverwaltung

Zusammensetzung, Anstellung und Aufgaben der Kassenverwaltung regelt die Kassenkommission.

Artikel 7 Aufsicht

Die für den Kanton Uri zuständige BVG-Aufsicht übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

3. Abschnitt: **Zugehörigkeit und versicherter Lohn**

Artikel 8 Obligatorische Zugehörigkeit zur PK Uri

¹Obligatorisch bei der PK Uri zu versichern sind die Behördenmitglieder und das Personal des Kantons Uri, der Einwohnergemeinden und der öffentlichen Schulen, soweit sie versicherungspflichtig sind.

²Das Personal selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten des kantonalen Rechts ist obligatorisch zu versichern, soweit es die besondere Gesetzgebung vorsieht.

³Für die Mitglieder des Regierungsrats regelt der Landrat das Nähere durch Verordnung.

Artikel 9 Fakultative Zugehörigkeit zur PK Uri

¹Die Kassenkommission kann mit weiteren Arbeitgebenden, die im öffentlichen Interesse tätig sind, einen Anschlussvertrag abschliessen.

²Diese angeschlossenen Arbeitgebenden haben ihr gesamtes versicherungspflichtiges Personal bei der PK Uri zu versichern, vorbehalten bleibt Absatz 3.

³Der Anschlussvertrag kann vorsehen, dass die oder der Arbeitgebende klar umschriebene Gruppen von Personal bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert. Diese Gruppe muss im Anschlussvertrag definiert werden.

⁴Die versicherten Personen bzw. die Rentnerinnen und Rentner der angeschlossenen Arbeitgebenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die versicherten Personen bzw. die Rentnerinnen und Rentner der obligatorisch zur PK Uri zugehörenden Arbeitgebenden.

Artikel 10 Versicherter Lohn und Koordinationsabzug

¹Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³, vermindert um einen von der Kassenkommission festgelegten Koordinationsabzug. Dieser Betrag entspricht mindestens 75 Prozent und höchstens 100 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

³ SR 831.10

Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht versichert.

²Wird der bei der PK Uri anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich der Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³Bei teilinvaliden versicherten Personen entspricht der Koordinationsabzug höchstens jenem gemäss Absatz 1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt.

4. Abschnitt: **Ordentliche Finanzierung**

Artikel 11 Ordentliche Beiträge

¹Arbeitgebende und versicherte Personen entrichten der PK Uri folgende Beiträge, welche in Prozenten des versicherten Lohns angegeben sind:

Massgebendes Alter	Versicherte Personen	Arbeitgebende
18-24	0,8	0,9
25-31	7,8	8,1
32-41	9,8	11,1
42-51	11,3	14,6
52-58	11,8	21,1
59-62	11,8	17,1
63-65	10,8	11,1

²Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³Die Arbeitgebenden leisten an die PK Uri zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von 0,5 Prozent des versicherten Lohns.

⁴Die Kassenkommission bestimmt im Reglement über die PK Uri (PKR) für jede Altersgruppe, wie die Beiträge gemäss Absatz 1 aufzuteilen sind in:

- a) Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften (Beiträge für das Alter);
- b) Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen; und
- c) allfällige Teuerungsbeiträge.

Artikel 12 Anpassung der Beiträge

¹Bei ungünstigem Risikoverlauf kann die Kassenkommission das Total der ordentlichen Beiträge um 0,2 Prozent des versicherten Lohns für Arbeitnehmende und um 0,3 Prozent des versicherten Lohns für Arbeitgebende erhöhen.

²Bei einer Senkung des Umwandlungssatzes kann die Kassenkommission die ordentlichen Beiträge ab dem massgebenden Alter 25 erhöhen. Die Erhöhung muss nicht in allen Altersklassen die gleiche sein, muss aber im Total zu Zusatzkosten für Arbeitnehmende und Arbeitgebende führen, welche über alle Versicherten der PK Uri grundsätzlich gleich hoch sind. Diese Kontrollrechnung wird an einem Stichtag gemacht und die gesamten Mehrkosten werden dabei in Prozenten der Summe der versicherten Löhne der beitragspflichtigen Personen ab dem massgebenden Alter 25 ausgedrückt. Die so berechneten Kosten aller Erhöhungen dürfen, für Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen, im Total 2 Prozent nicht übersteigen.

³Allfällige Teuerungsbeiträge werden dem Teuerungsfonds zugewiesen. Erreicht dieser die im Reglement festgelegte Höhe, reduziert sich das Total der ordentlichen Beiträge um allfällige Teuerungsbeiträge.

⁴Werden Sanierungsbeiträge erhoben (Art. 14), reduziert sich das Total der ordentlichen Beiträge um allfällige Teuerungsbeiträge.

Artikel 13 Freiwillige Überbrückungsrente

Sieht die PK Uri bei vorzeitigem Altersrücktritt eine freiwillige Überbrückungsrente vor, tragen Arbeitgebende die vollen Kosten bis zu einer Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente ihrer ehemaligen versicherten Personen.

5. Abschnitt: **Ausserordentliche Finanzierung/Sanierung**

Artikel 14 Sanierungsbeiträge

¹Wenn der Deckungsgrad der PK Uri am Stichtag (Art. 17) mutmasslich weniger als 100

Prozent beträgt, erhebt die PK Uri ab dem Folgejahr Sanierungsbeiträge.

²Es werden insgesamt folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen ab dem massgebenden Alter 25 erhoben:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher | mindestens 3 Prozent,
höchstens 4 Prozent; |
| b) | bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher | mindestens 4 Prozent,
höchstens 5 Prozent; |
| c) | bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher | mindestens 5 Prozent,
höchstens 7 Prozent; |
| d) | bei einem Deckungsgrad von unter 90 Prozent | 7 Prozent. |

³Die Sanierungsbeiträge gehen je zur Hälfte zulasten der Arbeitgebenden und der versicherten Personen.

Artikel 15 Minderverzinsung der Altersguthaben

¹Werden Sanierungsbeiträge (Art. 14) erhoben, muss eine Minderverzinsung der Altersguthaben erfolgen. Eine Minderverzinsung bedeutet, dass der Zinssatz kleiner ist als der BVG-Mindestzinssatz.

²Der Zinssenkungssatz (Reduktion unter den BVG-Mindestzinssatz) beträgt mindestens 0,25 Prozentpunkt und maximal 1 Prozentpunkt.

³Der Zinssenkungssatz darf nicht höher sein als der BVG-Mindestzinssatz.

Artikel 16 Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende

¹Erfolgt eine Minderverzinsung, erbringen die Arbeitgebenden in jedem Kalenderjahr der Minderverzinsung eine Sanierungsbeteiligung.

²Die Beteiligung wird für jeden Arbeitgebenden separat ermittelt und entspricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der am 31. Dezember des Vorjahrs vorhandenen Freizügigkeitsleistungen der versicherten Personen des entsprechenden Arbeitgebenden mit dem Zinssenkungssatz (Art. 15) multipliziert wird.

Artikel 17 Stichtag und Dauer der Sanierung

¹Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. November.

²Sanierungsmassnahmen werden jeweils für ein ganzes Kalenderjahr beschlossen und gelten für das folgende Kalenderjahr.

³Sobald am 30. November ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem Folgejahr abzusetzen.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 18 Rechtspflege

¹Streitigkeiten zwischen der PK Uri, Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten entscheidet das Obergericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)⁴.

²Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

³Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

⁴Vor Klageeinreichung kann die Kassenkommission um Vermittlung angerufen werden.

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Pensionskasse Uri (PKV)⁵ wird aufgehoben.

Artikel 20 Änderung bisherigen Rechts

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)⁶ wird wie folgt geändert:

Artikel 20 Absatz 1 und 5

¹Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr nach der Regelung über die Pensionskasse Uri. Lehrpersonen haben das angefangene Schuljahr in der Regel zu beenden.

⁴ RB 2.2345

⁵ RB 2.4221

⁶ RB 2.4211

⁵Der Regierungsrat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, auf deren Wunsch gemäss der Regelung über die Pensionskasse Uri in den Ruhestand versetzen.

Artikel 21 Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit

Das Arbeitsverhältnis endigt, sobald die oder der Angestellte eine volle Invalidenrente gemäss der Regelung über die Pensionskasse Uri beanspruchen kann.

Artikel 64 Personalvorsorge

Die Angestellten sind verpflichtet, nach der Regelung über die Pensionskasse Uri der Pensionskasse Uri beizutreten.

Artikel 21 Übergangsbestimmung

¹Für Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die unter der Verordnung vom 30. September 1992 oder unter der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Pensionskasse Uri entstanden sind, gilt jenes Recht, unter dem der Anspruch entstanden ist.

²Für die Ausrichtung von Teuerungszulagen gilt für alle Rentnerinnen und Rentner das neue Recht.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Landratspräsidentin: Marlies Rieder

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

**Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates
(Vorsorgeverordnung, VVR)**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁷,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die amtierenden und, im Rahmen der freiwilligen Versicherung, für die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrats.

Artikel 2 Zugehörigkeit zur Pensionskasse Uri

¹Die Mitglieder des Regierungsrats sind obligatorisch bei der Pensionskasse Uri zu versichern.

²Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem das Regierungsratsmitglied sein Amt antritt und endet mit dem Tag, an dem es aus dem Amt ausscheidet. Vorbehalten bleibt die freiwillige Weiterführung der Versicherung.

³Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, haben die Mitglieder des Regierungsrats im Verhältnis zur Pensionskasse Uri die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen.

Artikel 3 Versicherter Lohn und Koordinationsabzug

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreshonorar gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Nebenamtsverordnung⁸ samt dem 13. Monatslohn und den Teuerungszulagen, vermindert um den vollen Koordinationsabzug der Pensionskasse Uri.

⁷ RB 1.1101

⁸ RB 2.2251

Artikel 4 Zusätzliche Altersgutschriften und deren Finanzierung

¹Zusätzlich zu den Altersgutschriften gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse Uri wird dem Mitglied des Regierungsrats in der Pensionskasse Uri eine jährliche zusätzliche Altersgutschrift auf sein Altersguthaben gutgeschrieben. Während den ersten acht Amtsjahren sind es 15 Prozent, während den nächsten vier Amtsjahren 11,5 Prozent des versicherten Lohns.

²Der Kanton entrichtet der Pensionskasse Uri monatlich die gesamten Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften.

Artikel 5 Höhe der Invalidenrente und Finanzierung der Risikoleistungen

¹Die ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 64 gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse Uri mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 64. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

²Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das das Mitglied des Regierungsrats bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung von zwölf Amtsjahren oder bis zu Vollendung des 64. Altersjahrs allenfalls noch fehlenden Altersgutschriften und zusätzlichen Altersgutschriften. Die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b dieses Absatzes für die bis zur Vollendung des 64. Altersjahrs fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht 1,5 Prozent.

³Die Pensionskasse Uri setzt die Risikobeiträge nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)⁹ fest.

Artikel 6 Eintrittsleistung und freiwillige Leistungen der Versicherten

Für die Eintrittsleistungen und die freiwilligen Eintrittsleistungen der Mitglieder des Regierungsrats gelten die Bestimmungen der Pensionskasse Uri. Die freiwillige Eintrittsleistung darf aber die Invalidenrente gemäss Artikel 5 auf höchstens 60 Prozent des versicherten Lohns erhöhen.

⁹ RB 2.4221

Artikel 7 Freiwillige Versicherung

¹Scheidet das Mitglied vor Vollendung des 58. Altersjahrs aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Scheidet das Mitglied nach Vollendung des 58. Altersjahrs und vor Vollendung des 65. Altersjahrs aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Altersleistungen nicht verlangt.

²Die Versicherung kann nur freiwillig weitergeführt werden, wenn der neue Arbeitgebende zustimmt. Der während der freiwilligen Versicherung geltende versicherte Lohn wird auf der Basis des neuen AHV-Lohns berechnet, entspricht aber höchstens dem versicherten Lohn eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.

³Wird die Versicherung bei der Pensionskasse Uri freiwillig weitergeführt, so haben die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrats die gesamten Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen nach der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)¹⁰ und nach Artikel 4 und 5 auf Basis des neuen versicherten Lohns solange zu entrichten, bis sie zwölf Amtsjahre vollendet hätten. Auf all diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)¹¹ kein Alterszuschlag von 4 Prozent. Während dieser Zeit werden ihrem Altersguthaben neben den Zinsen sowohl die Altersgutschrift nach den Bestimmungen der Pensionskasse Uri als auch die zusätzliche Altersgutschrift gemäss Artikel 4, beides berechnet auf Basis des neuen versicherten Lohns, gutgeschrieben.

⁴Nach Ablauf von zwölf hypothetischen Amtsjahren entrichten die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrats Risikobeiträge, welche von der Pensionskasse Uri festgelegt werden. Das Altersguthaben wächst dann nur noch um die jährlichen Zinsen.

⁵Die freiwillige Versicherung endet auf Wunsch des ehemaligen Mitglieds des Regierungsrats, spätestens jedoch bei Tod, Invalidität oder bei Vollendung des 65. Altersjahrs.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. Mai 2000 über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates wird aufgehoben.

¹⁰ RB 2.4221

¹¹ SR 831.42

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Für ehemalige Mitglieder des Regierungsrats, deren Rechtsanspruch unter der Verordnung vom 4. November 1963, unter der Verordnung vom 10. Mai 1976 oder unter der Verordnung vom 24. Mai 2000 begründet wurde, gilt jenes Recht, unter dem der Rechtsanspruch entstanden ist.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Landratspräsidentin: Marlies Rieder

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Abkürzungen

AG	Arbeitgebende
ALM	Asset-Liability-Management
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AN	Arbeitnehmende
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DG	Deckungsgrad
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
FZL	Freizügigkeitsleitung
IV	Invalidenversicherung
OR	Obligationenrecht
PK	Pensionskasse
PKV	Pensionskassenverordnung
PKR	Pensionskassenreglement
TB	Teuerungsbeiträge
UWS	Umwandlungssatz/Umwandlungssätze
VVR	Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates